

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge
Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch,
Französisistik, Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik**

vom 28. März 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand der Bachelor-Studiengänge des Fachs Romanistik sind die französische bzw. spanische bzw. italienische bzw. portugiesische Sprache und die entsprechenden Literaturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer

geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung. Die Bachelor-Studiengänge des Fachs Romanistik sollen die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und sie zur eigenständigen Lösung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Fragen und Probleme in ihren geschichtlichen Zusammenhängen befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Romanistik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Teilgebiete überblicken und ob sie die für die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen sowie praktischen Fähigkeiten erworben haben. Zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten gehört insbesondere der sichere mündliche und schriftliche Gebrauch der jeweiligen Einzelsprache.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt BA).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder ein Hauptfach (75%, 113 LP/CP) und ein Begleitfach (25%, 35 LP/CP) oder zwei Hauptfächer (je 50%, 74 LP/CP). Dazu kommt das Angebot Übergreifender Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach oder im 1. Hauptfach angefertigt. An der Universität Heidelberg werden die Studiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch als Hauptfach (je 75 %, 113 LP/CP) angeboten, die Studiengänge Französisistik, Hispanistik und Italianistik als 1. und 2. Hauptfach (50 %, 74 LP/CP) und als Begleitfach (25%, 35 LP/CP) und der Studiengang Lusitanistik als Begleitfach (25%, 35 LP/CP). Das Studium gliedert sich in eine Basisphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester) und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. Das Studium ist untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft. Die Übergreifenden Kompetenzen werden in der Aufbauphase und in der Vertiefungsphase erworben. Sie können durch ein erfolgreich abgeschlossenes Modul oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

Der Aufenthalt in einem französisch- bzw. spanisch- bzw. italienisch- bzw. portugiesischsprachigen Land wird erwartet und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt.

- (3) Die Fächer der BA-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Es können nicht zwei Studiengänge aus dem Bereich der Romanistik miteinander kombiniert werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern erbracht und die übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumnis dieser Frist wird die noch nicht abgelegte Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 5 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristablauf nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach.
- (5) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von zusätzlichen Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen (siehe Anlage 2).
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach sowie im 1. und 2. Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die jeweilige einzelsprachliche Sprachwissenschaft und der Einführung in die jeweilige einzelsprachliche Literaturwissenschaft. Im Begleitfach besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung im gewählten Teilbereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft). Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal durch eine Wiederholungsklausur im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertreten.

- (8) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums im Hauptfach und im 1. und 2. Hauptfach ist das Latinum. Der Nachweis des Latinums ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu erbringen. Soweit die geforderten Lateinkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind und während des Studiums erworben werden müssen, bleibt ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (9) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und die jeweilige Zielsprache des Studiengangs. Die Prüfungssprache ist die jeweilige Zielsprache.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studienleistungen enthält. Ohne diese Studienleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung definierten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuss wird auf zwei Jahre vom Fakultätsrat bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den/die Vorsitzende(n) jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin in Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Bachelor-Studiengänge des Fachs Romanistik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können erbracht werden in Form von
 1. schriftlichen Prüfungsleistungen;
 2. mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt je nach Modul bzw. Lehrveranstaltung zwischen 60 und 90 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach bzw. 1. Hauptfach, 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Absatz 2.
- (4) Modulendnoten, Studienfachnoten und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Werden alle Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und auch der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung

gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist, fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung in einem der Studiengänge des Fachs Romanistik kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den entsprechenden Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im entsprechenden Bachelor-Studiengang oder einem vergleichbaren romanistischen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module (mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen), in den drei Studiengängen Französisch, Hispanistik und Italienistik jeweils im Umfang von 62 Leistungspunkten bzw. in den drei Studiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch jeweils im Umfang von 92 Leistungspunkten, wozu in jedem Fall das erfolgreiche Absolvieren aller Proseminare zählt,
 3. den Erwerb von 20 Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen,
 4. das Latinum.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn

1. alle Module und Lehrveranstaltungen in beiden Studienfächern im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich abgeschlossen sind und
2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im jeweiligen Bachelor-Studiengang oder einem vergleichbaren romanistischen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studiengang oder einem vergleichbaren romanistischen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung in den Studiengängen des Fachs Romanistik besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen gemäß § 19 Abs. 2 mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit in den drei Studiengängen Romanistik: Französisch bzw. Romanistik: Spanisch bzw. Romanistik: Italienisch und in den drei Studiengängen Französisistik bzw. Hispanistik bzw. Italianistik, wenn diese als 1. Hauptfach studiert werden
 3. der mündlichen Abschlussprüfung in den drei Studiengängen Romanistik: Französisch bzw. Romanistik: Spanisch bzw. Romanistik: Italienisch

- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist wird die fehlende mündliche Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des jeweiligen romanistischen Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in Sprach- oder Literaturwissenschaft verfasst. Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeitspanne von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 6 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu eine Woche verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in der jeweiligen Zielsprache angefertigt werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung im Hauptfach wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin der Bachelorarbeit und vor einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete kennt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei vom Prüfling im Einvernehmen mit dem Prüfer bzw. der Prüferin gewählte Spezialgebiete aus dem gewählten Teilgebiet.
- (2) Die Prüfung dauert 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 3 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde. Bei Versäumen dieser Frist wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 4 Leistungspunkten bewertet.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung in den Studiengängen des Fachs Romanistik ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Absatz 3 werden nur die Modulnoten der Aufbau- und Vertiefungsphase (siehe Anlage 1), entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, herangezogen. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in den beiden Studiengängen wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gemäß § 12 Absatz 3 und numerischer

Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachs bzw. 1. Hauptfachs zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin des Hauptfachs bzw. 1. Hauptfachs und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling ihr Vorliegen vortäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das zu Unrecht erworbene Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem zu Unrecht erworbenen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung

aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

A 07-08-1

Codiernummer

28.05.08

letzte Änderung

02-17

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1: Modularisierung der Bachelor-Studiengänge im Fach Romanistik:**Neuphil.: 25.7.06**

Romanistik: Französisch (75 %), Romanistik: Spanisch (75 %), Romanistik: Italienisch (75 %) sowie Französisch (50 % und 25%), Hispanistik (50 % und 25%), Italianistik (50% und 25%) und Lusitanistik (25%)

Legende:

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft; SP = Sprachpraxis; hist. = historisch; mod. = modern

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; Ü = Übung; Tut = Tutorium

V/N = Vor- / Nachbereitung

LP = Leistungspunkte

ÜK = Übergreifende Kompetenzen

1.1.1 Modulübersicht Hauptfach (75%) → 113 LP

Phase	Semester	Modul				ÜK
Vertiefungsphase	6	Sprachpraxis III (75%) (PM, 9 LP)	Examensvorbereitung (75%) (PM, 8 LP)	Mündliche Prüfung (PM, 4 LP)	BA-Arbeit (PM, 12 LP)	
	5			SW III (50%, 75%) oder LW III (50%, 75%) (WPM, 8 LP)		
Aufbau-	4	Sprachpraxis II (50%, 75%)	KW II (50%, 75%)	SW II (50%, 75%)	LW II (50%, 75%)	

A 07-08-1

28.05.08

02-18

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

phase	3	(PM, 12 LP)	(PM, 8 LP)	(PM, 8 LP)	(PM, 8 LP)	Erwerb von 20 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen	
Basisphase	2	Sprachpraxis I (50%, 75%)	KW I (75%)	SW I (25%, 75%)	LW I (25%, 75%)		Orientierung (50%, 75%)
	1	(PM, 19 LP)	(PM, 7 LP)	(PM, 7 LP)	(PM, 7 LP)		(PM, 8 LP)

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50%) → 74 LP

Phase	Semester	Modul			ÜK	
Vertiefungsphase	6	Sprachpraxis III (50%) (PM, 6 LP)	Examensvorbereitung (50%) (PM, 2 LP)	BA-Arbeit im 1. Hauptfach (PM, 12 LP)		
	5			SW III (50%, 75%) oder LW III (50%, 75%) (WPM, 8 LP)		
Aufbauphase	4	Sprachpraxis II (50%, 75%) (PM, 12 LP)	KW II (50%, 75%) (PM, 8 LP)	SW II (50%, 75%) oder LW II (50%, 75%) (WPM, 8 LP)		Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen
	3					
Basisphase	2	Sprachpraxis I (50%, 75%) (PM, 19 LP)	Orientierung (50%, 75%) (PM, 8 LP)	SW I (50%) oder LW I (50%) (WPM, 3 LP)		
	1					

Modulübersicht Begleitfach (25%) → 35 LP

Phase	Semester	Modul
-------	----------	-------

A 07-08-1

Codiernummer

28.05.08

letzte Änderung

02-19

Auflage - Seitenzahl

Vertiefungsphase	6	SW II (25%) oder LW II (25%) (WPM, 5 LP)	Sprachpraxis II (25%) (PM, 10 LP)	
	5			
Aufbauphase	4	SW I (25%, 75%) oder LW I (25%, 75%) (WPM, 7 LP)		
	3			
Basisphase	2	Orientierung SW (25%) oder Orientierung LW (25%) (WPM, 4 LP)		Sprachpraxis I (25%) (PM, 9 LP)
	1			

Modulbeschreibung

Einführungsveranstaltungen

Basismodul Orientierung (50%, 75%)

→ Relevanz für Studienfachnote: nein ; Relevanz für Orientierungsprüfung: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.*
Orientierung (50%, 75%)	75%: PM 50%: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		4		8	
Einführung Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4 X-SW-1
Einführung Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4 X-LW-1

*X steht als Platzhalter für F (Französisch) bzw. I (Italienisch) bzw. P (Portugiesisch) bzw. S (Spanisch). Bei der Scheinvergabe wird je nach Studiengang (relevant ist dabei nur die jeweilige Sprache, nicht ob es sich um einen 25%-, 50%- oder 75%-Studiengang handelt) das entsprechende Kürzel eingesetzt.

A 07-08-1**28.05.08****02-20**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Basismodul Orientierung SW (25%)

→ Relevanz für Studienfachnote: nein ; Relevanz für Orientierungsprüfung: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Orientierung SW (25%)	25%: WPM	25%: 1.-2. Sem.		2		4	
Einführung Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4 X-SW-1

Basismodul Orientierung LW (25%)

→ Relevanz für Studienfachnote: nein; Relevanz für Orientierungsprüfung: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Orientierung LW (25%)	25%: WPM	25%: 1.-2. Sem.		2		4	
Einführung Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4 X-LW-1

Sprachpraxis**Basismodul Sprachpraxis I (25%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Sprachpraxis I (25%)	25%: PM	25%: 1.-2. Sem.		8		9	
Sprachpraktikum I			Ü	8	Kontakt V/N Klausur	4 4 1	9 X-SP-1

Basismodul Sprachpraxis I(50%, 75%)

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
--	-----------------------------	---------------------	------	-----	----------------------------	----------	------------

A 07-08-1**28.05.08****02-21**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Sprachpraxis I (50%, 75%)	75%: PM 50%: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		16			19	
Sprachpraktikum I			Ü	8	Kontakt V/N Klausur	4 4 1	9	X-SP-1
Sprachpraktikum II (Voraussetzung: X-SP-1)			Ü	4	Kontakt V/N Klausur	2 2 1	5	X-SP-2
Sprachpraktikum III (Voraussetzung: X-SP-1)			Ü	4	Kontakt V/N Klausur	2 2 1	5	X-SP-3

Aufbaumodul Sprachpraxis II (25%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.	
Sprachpraxis II (25%)	25%: PM	25%: 3.-5. Sem.		8		10		
Sprachpraktikum II (Voraussetzung: X-SP-1)			Ü	4	Kontakt V/N Klausur	2 2 1	5	X-SP-2
Sprachpraktikum III (Voraussetzung: X-SP-1)			Ü	4	Kontakt V/N Klausur	2 2 1	5	X-SP-3

Aufbaumodul Sprachpraxis II (50%, 75%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.	
Sprachpraxis II (50%, 75%)	75%: PM 50%: PM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem.		8		12		
Sprachpraktikum IV, bestehend			Ü	2 x 2	Kontakt	2	6	X-SP-4

A 07-08-1**28.05.08****02-22**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

aus 2 Übungen (siehe Modulhandbuch) (Voraussetzung: X-SP-2 und -3)					V/N Klausur Übung 1 Klausur Übung 2	2 1 1		und X-SP-5
Lektüreübung			Ü	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 1	3	X-SP-6
Textproduktion 1			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3	X-SP-7

Vertiefungsmodul Sprachpraxis III (75%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Sprachpraxis III (75%)	75%: PM	75%: 5.–6. Sem.		6		9	
Übersetzung aus der Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3 X-SP-8
Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3 X-SP-9
Textproduktion 2 (Voraussetzung: X-SP-7)			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3 X-SP-10

Vertiefungsmodul Sprachpraxis III (50%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
--	-----------------------------	---------------------	------	-----	----------------------------	----------	------------

A 07-08-1**28.05.08****02-23**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Sprachpraxis III (50%)	50%: PM	50%: 5.–6.Sem.		4			6	
Übersetzung aus der Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3	X-SP-8
Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3	X-SP-9

Sprachwissenschaft**Basismodul Sprachwissenschaft I (50%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Sprachwissenschaft I (50%)	50%: WPM	50%: 1.-2. Sem.		2		3	
Methoden des sprachwissenschaftlichen Arbeitens			Ü	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1	3 X-SW-2

Basismodul (75%) bzw. Aufbaumodul (25%) Sprachwissenschaft I (25%, 75%)

→ Relevanz für Studienfachnote: 75%: nein ; 25%: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Sprachwissenschaft I (25%, 75%)	75%: PM 25%: WPM	75%: 1.-2. Sem. 25%: 3.-4. Sem.		4		7	
Methoden des sprachwissenschaftlichen Arbeitens			Ü	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1	3 X-SW-2
Sprachgeschichte			VL	2	Kontakt	1	4 X-VL

A 07-08-1**28.05.08****02-24**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

					V/N	1		SW hist.
					Klausur / mündl. Prüf.	2		

Aufbaumodul Sprachwissenschaft II(50%, 75%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Sprachwissenschaft II (50%, 75%)	75%: PM 50%: WPM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem.		4		8	
Anwendungsbereiche der SW (Voraussetzung: X-SW-1)			PS A	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2	4 X-SW-3
VL aus dem Bereich der modernen SW			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2	4 X-VL SW mod.

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft II (25%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Sprachwissenschaft II (25%)	25%: WPM	25%: 5.-6. Sem.		2		5	
Anwendungsbereiche der SW (Voraussetzung: X-SW-1)			PS A	2	Kontakt V/N Kurzreferat Hausarbeit	1 1 1 2	5 X-SW-3

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft III (50%, 75%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Sprachwissenschaft III (50%, 75%)	75%: WPM	75%: 5. Sem.		4		8	

A 07-08-1**28.05.08****02-25**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

75%)	50%: WPM	50%: 5. Sem.						
Historische und/oder deskriptive SW (Voraussetzung: X-SW-1)			PS B	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2	4	X-SW-4
VL im 75%-Studiengang frei wählbar aus dem Bereich der SW; im 50%-Studiengang aus dem Bereich Sprachgeschichte			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2	4	X-VL SW hist. bzw. X-VL SW mod.

Literaturwissenschaft**Basismodul *Literaturwissenschaft I (50%)*****→ Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Literaturwissenschaft I (50%)	50%: WPM	50%: 1.-2. Sem.		2		3	
Methoden des literaturwissenschaftlichen Arbeitens			Ü	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1	3 X-LW-2

Basismodul (75%) bzw. Aufbaumodul (25%) *Literaturwissenschaft I(25%, 75%)***→ Relevanz für Studienfachnote: 75%: nein ; 25%: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Literaturwissenschaft I (25%, 75%)	75%: PM 25%: WPM	75%: 1.-2. Sem. 25%: 3.-4. Sem.		4		7	
Methoden des literaturwissenschaftlichen Arbeitens			Ü	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1	3 X-LW-2
Literaturgeschichte			VL	2	Kontakt V/N	1 1	4 X-VL LW hist.

A 07-08-1**28.05.08****02-26**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

					Klausur / mündl. Prüf.	2		
--	--	--	--	--	------------------------	---	--	--

Aufbaumodul *Literaturwissenschaft II* (50%, 75%)→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Schein-NR.
Literaturwissenschaft II (50%, 75%)	75%: PM 50%: WPM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem.		4			8	
Anwendungsbereiche der LW (Voraussetzung: X-LW-1)			PS A	2	Kontakt	1	4	X-LW-3
					V/N	1		
					Hausarbeit	2		
VL aus dem Bereich der modernen LW			VL	2	Kontakt	1	4	X-VL LW mod.
					V/N	1		
					Klausur / mündl. Prüf.	2		

Vertiefungsmodul *Literaturwissenschaft II* (25%)→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Schein-NR.
Literaturwissenschaft II (25%)	25%: WPM	25%: 5.-6. Sem.		2			5	
Anwendungsbereiche der LW (Voraussetzung: X-LW-1)			PS A	2	Kontakt	1	5	X-LW-3
					V/N	1		
					Kurzreferat	1		
					Hausarbeit	2		

Vertiefungsmodul *Literaturwissenschaft III* (50%, 75%)→ **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Schein-NR.
Literaturwissenschaft III (50%, 75%)	75%: WPM	75%: 5. Sem.		4			8	

A 07-08-1**28.05.08****02-27**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

75%)	50%: WPM	50%: 5. Sem.						
Literaturanalyse und Literaturkritik (Voraussetzung: X-LW-1)			PS B	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2	4	X-LW-4
VL im 75%-Studiengang frei wählbar aus dem Bereich der LW; im 50%-Studiengang aus dem Bereich Literaturgeschichte			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2	4	X-VL LW hist. bzw. X-VL LW mod.

Kulturwissenschaft**Basismodul Kulturwissenschaft I (75%)****→ Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Kulturwissenschaft I (75%)	75%: PM	75%: 1.-2.. Sem.		4		7	
Räume der Kultur			PS oder Ü	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1	3 X-KW-1
Fremdleistung (siehe Modul-			VL	2	Kontakt	1	4 X-VL

A 07-08-1

Codiernummer

28.05.08

letzte Änderung

02-28

Auflage - Seitenzahl

handbuch)					V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 2		KW
-----------	--	--	--	--	-------------------------------	--------	--	----

Aufbaumodul Kulturwissenschaft II (50%, 75%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Kulturwissenschaft II (50%, 75%)	75%: PM 50%: PM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem.		4		8	
Kultur und Identität			PS	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2	4 X-KW-2
Fremdleistung (siehe Modulhandbuch)			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2	4 X-VL KW

Examensvorbereitung und Prüfungsmodule**Vertiefungsmodul Examensvorbereitung (75%)**

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
--	-----------------------------	---------------------	------	-----	----------------------------	----------	------------

A 07-08-1**28.05.08****02-29**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Examensvorbereitung (75%)	75%: PM	75%: 5.-6. Sem.		5			8	
Vorbereitung auf BA-Arbeit (Voraussetzung: X-SW-3 bzw. X-LW-3)		5. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1	3	X-SW-5 bzw. X-LW-5
Examenskolloquium		5.-6. Sem.	Ü	1	Kontakt V/N Kurzreferat / Protokoll	0,5 0,5 1	2	X-Koll.
VL nach Wahl		5. Sem. oder früher	VL	2	Kontakt V/N Essay	1 1 1	3	X-VL SW/LW hist./mod.

Vertiefungsmodul Examensvorbereitung (50%)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Schein-NR.
Examensvorbereitung (50%)	50%: PM	50%: 5.-6. Sem.		1		2	
Examenskolloquium			Ü	1	Kontakt V/N Kurzreferat / Protokoll	0,5 0,5 1	2 X-20

Prüfungsmodul BA-Arbeit

→ Relevanz für Studienfachnote: nein ; Relevanz für Gesamtnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
BA-Arbeit	75%: PM 50% (1. HF): PM	75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	12

Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	75%: PM	75%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 3 Wochen	4

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Die Bereitstellung von Möglichkeiten, fachübergreifende Kompetenzen zu erwerben, ist von dem Gedanken getragen, wechselnde Qualifikationsformen anbieten und neue Lehr- und Lernmethoden erproben zu können. Die folgende Liste bildet deswegen einerseits den Kernbestand der regelmäßig zu erwartenden Angebote ab, ist andererseits aber in exemplarischer Weise für neue, aus der Dynamik der Bachelorstudiengänge entstehende Formate offen.

Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Das Hauptfach (75%) übernimmt die Anrechnung von 20 LP; 1. und 2. Hauptfach übernehmen die Anrechnung von je 10 LP. Die Anerkennung der unten aufgelisteten (und gegebenenfalls weiterer) Leistungen und die Bewertung mit Leistungspunkten - sofern noch keine vergeben wurden - erfolgt nach Maßgabe des anrechnenden Faches im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden 1 Leistungspunkt vergeben.

Für die Anerkennung und Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus.

Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 6 der insgesamt 20 im Bachelor-Studium geforderten LP umfassen.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:

A: Schlüsselkompetenzen:

1. Ein berufsbezogenes Praktikum, eine Hospitanz und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung werden auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä.), im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet.
2. Studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland können entsprechend den Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o.ä.) mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert angerechnet werden.
3. Veranstaltungen der Abteilung "Sprechwissenschaft / Sprecherziehung" des Zentralen Sprachlabors (ZSL) (z.B. Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, Sprechbildung, Sprechtherapie, Sprechen und Moderieren im Rundfunk) können für den Bereich Übergreifende Kompetenzen anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom ZSL festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.
4. Die Teilnahme an Veranstaltungen/Modulen des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung (ZSW) der Universität Heidelberg zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen kann als solche anerkannt werden und wird wie folgt mit Leistungspunkten belegt: a) Modul "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" mit 3 LP gemäß Vorschlag des ZSW; b) Teilnahme an zwei zweitägigen Workshops und einem Abschlusskolloquium, sowie Eigenevaluation im Modul "Vermittlungskompetenz" mit 2 LP, c) Teilnahme am zweitägigen Blockseminar „Projektmanagement“ und Leistungsnachweis im Rahmen des Auswertungskolloquiums im Modul "Projektarbeitskompetenz" mit 1 LP, d) Teilnahme an zwei zweitägigen Workshops und Leistungsnachweis im Rahmen des Abschlusskolloquiums im Modul "Beratungskompetenz" mit 2 LP.
5. Durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt, wird, nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1-4 LP bewertet.

6. Künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.), wird analog zu Punkt 6 nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-4 LP bewertet.

B: Zusatzqualifikationen:

7. Der Erwerb von zusätzlichen Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums, d.h. der Erwerb von Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums oder in einer der Prüfungsordnungen der beiden Fächer gefordert sind, ist z.B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg möglich. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand des Studierenden entweder durch den Dozenten der Veranstaltung oder durch das anerkennende Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.
8. Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter/ der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet. Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern sind davon ausgenommen.
9. Die nachgewiesene, regelmäßige Teilnahme am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. kann nach Maßgabe des anrechnenden Faches auf der Basis eines dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) als Übergreifende Kompetenz anerkannt werden und wird je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet.
10. Eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen können anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.

Die Auswahl aus dem Angebot liegt in der Verantwortung der Studierenden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.